

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

35. Verordnung vom 13.10.1840 publ. 17.10.1840

35) Regierungs-Bekanntmachung vom
13. October, publ. den 17. Octbr.
1840.

Erinnerung an
die Vorschrift
wegen Erthei-
lung des Lehr-
briefs an einen
Apotheker-Lehr-
ling.

Die Regierung findet sich veranlaßt die bestehende, aber nicht allenthalben befolgte, Vorschrift, wornach die Apotheker einem Lehrling nur dann einen Lehrbrief ertheilen dürfen, wenn derselbe zuvor von dem betreffenden Physicus geprüft ist, und von diesem ein schriftliches Zeugniß über seine Tüchtigkeit erhalten hat, hiedurch in Erinnerung zu bringen.

Das Zeugniß des Physicus ist künftig in dem Lehrbriefe zu beziehen und demselben beizulegen. Lehrbriefe, bei welchen dieses Physicats-Zeugniß fehlt, werden bei der Anmeldung zur pharmaceutischen Prüfung keine Berücksichtigung finden.

36) Bekanntmachung der Cammer,
Departement der indirecten
Steuern, vom 20. October, publ.
den 21. October 1840.

Verbot der Aus-
fuhr von Pfer-
den aus dem
Herzogthum Ol-
denburg und
deren Durchfuhr
durch dasselbe.

Auf Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchsten Befehl wird im Einverständniß der mit dem Herzogthum Oldenburg zur Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der indirecten Steuern ver-